

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 143-2017  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.376

Eingereicht am: 12.06.2017

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 965/2017 vom 13. September 2017  
Direktion: Polizei- und Militärdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Wie geht die Berner Polizei nach dem Bundesgerichtsentscheid mit Entkleidungen um?

Entkleidungen auf dem Polizeiposten, die bei den vorübergehend Festgenommenen auch von der Berner Polizei seit vielen Jahren routinemässig durchgeführt werden, sind eine demütigende Schikane. Es widerspricht auch dem Gebot, dass die Polizei diese entwürdigende Praxis zurückhaltend anwenden sollte. Leibesvisitationen sind nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben unerlässlich ist.

In der Vergangenheit haben wir immer wieder erfahren, dass Nacktausziehen und unberechtigte Intimkontrollen auf dem Polizeiposten als Einschüchterungstaktik gegenüber jungen politischen, auch minderjährigen, Aktivistinnen und Aktivisten vorgenommen wurden. Beispiele sind die Protestaktion gegen die Miss-Schweiz-Wahlen, beim Unterschriftensammeln festgenommene GSoA-Aktivisten, Teilnehmerinnen und Teilnehmer des AKW-Ade-Camps 2011 usw.

Seit mehr als 10 Jahren kritisieren die Politik, Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen im Kanton Bern die Entkleidungspraxis der Berner Polizei. Leider ohne Erfolg, die zuständigen Polizeibehörden bleiben uneinsichtig.

Die Aufsichtskommission des Berner Stadtparlaments hat nach einer Untersuchung im Jahr 2005 Empfehlungen an die Adresse der damaligen Stadtpolizei gemacht und eine Zurückhaltung in der Anwendung der Entkleidungspraxis verlangt. Am 23. September 2011 hat die gleiche Kom-

mission mit einer Medienmitteilung ihre Empfehlung von 2005 bekräftigt. Auch der Berner Gemeinderat setzte sich für Zurückhaltung ein.

Umso erfreulicher also zu erfahren, dass das Bundesgericht in einem Fall im Kanton Luzern diese Praxis kritisiert und festhält: «ein Abtasten über den Kleidern reiche meist aus, um versteckte Gegenstände zu finden» (Sonntagszeitung vom 11. Juni 2017).

Für die Berner Behörden wird sich in Zukunft auch die Frage stellen, wie sie mit dem neuen Bundesgerichtentscheid i. S. Entkleidungen vorgehen sollen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sieht der Regierungsrat den Nutzen der bisherigen Entkleidungspraxis der Kantonspolizei Bern? Wurde die Wirkung dieser Praxis regelmässig evaluiert und entsprechend der Ergebnisse angepasst?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat den Bundesgerichtentscheid im Luzerner Fall bezüglich der Entkleidungen auf dem Polizeiposten, und welche Schlüsse zieht er aus diesem Entscheid?
3. Was bedeutet dieser Bundesgerichtentscheid für die Kantonspolizei Bern? Wird sie ihre Praxis der Entkleidungen bei vorübergehenden Festnahmen ändern? Wenn ja, wie?

## **Antwort des Regierungsrates**

### **Zu Frage 1**

Die Kantonspolizei Bern führt Leibesvisitationen im Rahmen ihrer strafprozessualen und sicherheitspolizeilichen Tätigkeiten durch. Es kommt regelmässig vor, dass dabei verbotene und/oder gefährliche Gegenstände sowie Beweismittel aufgefunden werden. Wichtig ist, dass die Polizei dabei jederzeit die gesetzlichen Vorgaben und das Gebot der Verhältnismässigkeit beachtet.

Die Kantonspolizei Bern hat ihre Leibesvisitationspraxis 2015 evaluiert und ihre internen Weisungen überarbeitet. Dabei wurde auch die Bundesgerichtsrechtsprechung mitberücksichtigt, insbesondere der Bundesgerichtentscheid 6B\_391/2013 vom 27. Juni 2013 (Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts Zürichs). Gleichzeitig wurden alle Mitarbeitenden im Rahmen einer internen Aus- und Weiterbildung erneut bezüglich dieser Thematik sensibilisiert.

### **Zu Frage 2**

Das Bundesgericht stellte im zur Diskussion stehenden Entscheid fest, dass die Luzerner Polizisten, welche die Durchsuchung der Person mit Entkleidung angeordnet hatten, im vorliegenden Fall dem Verhältnismässigkeitsprinzip nicht Folge geleistet hatten. Der Entscheid bringt inhaltlich aber keine Neuerung oder Änderung der Rechtsprechung mit sich. Wird dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprochen, sind auch in Zukunft Leibesvisitationen zulässig.

### **Zu Frage 3**

Wie bereits in Frage 2 festgestellt, hat der Bundesgerichtsentscheid die Rechtslage nicht geändert, weshalb sich für die Kantonspolizei Bern dadurch keine Praxisänderung aufdrängt.

Die Kantonspolizei Bern unterteilt den gesetzlichen Begriff "Durchsuchen von Personen" in ein „Durchsuchen von Personen über der Kleidung“ (sog. Grobkontrolle) und ein „Durchsuchen von Personen mit Entkleidung“ (sog. Leibesvisitation). Die Leibesvisitation selbst wird zusätzlich in vollständige und selektive Entkleidung unterteilt.

Die Kantonspolizei Bern ist sich bewusst, dass das vollständige Entkleiden einen sehr schweren Eingriff in die Privatsphäre darstellt und für die betroffene Person in jedem Fall unangenehm ist.

Ob eine Personendurchsuchung mit Entkleidung angezeigt ist, muss immer im Einzelfall beurteilt werden. Die Eignung, die Erforderlichkeit und die Angemessenheit sind stets individuell zu prüfen. Die Mitarbeitenden sind gehalten, bei Unsicherheiten ihre Vorgesetzte bzw. ihren Vorgesetzten zu konsultieren. Bei geplanten Einsätzen sind Personendurchsuchungen mit Entkleidung immer durch die Einsatzführung zu bewilligen.

Diese Praxis hat sich bisher bewährt. Dank der ständigen Aus- und Weiterbildung der Polizistinnen und Polizisten sind Strafanzeigen wegen unverhältnismässigen Personendurchsuchungen gegen die Kantonspolizei Bern stark rückläufig und blieben in letzter Zeit sogar aus. Die eingereichten Beschwerden (seit 2015 gab es drei Beschwerden) wurden von der Kantonspolizei Bern eingehend abgeklärt. Die Abklärungen haben ergeben, dass die Leibesvisitation in keinem der Fälle ohne vorgängige Prüfung der Verhältnismässigkeit vollzogen wurde.

Im Bewusstsein, dass die Entkleidungspraxis heikel ist, wird die Kantonspolizei allerdings auch künftig interne Vorgaben mit allfälligen Entwicklungen der Rechtsprechung abgleichen und ihre Mitarbeitenden regelmässig schulen.

Verteiler

- Grosser Rat